

**Gesetzliche Veränderungen
und Veränderungen in Verordnungen im Umweltbereich**



Mittelstandsverband Oberhavel e. V.

Prof. Dr. L. Ebner,
Dr. M. König

Oranienburg, 10.01.2013

Geschäftsführung: Frau Chem.-Ing. G. Ebner, Herr Prof. Dr. rer. nat. L. Ebner
PROTEKUM-Umweltinstitut GmbH Oranienburg, Lehnitzstraße 73, 16515 Oranienburg
Telefon: 033 01 / 698-100, Telefax: 033 01 / 698-210
E-Mail: umweltinstitut@protekum.de, Internet: http://www.protekum.de

**Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
ist in Kraft (01.06.2012)**

(teilweise Übergangsvorschriften zum 01.06.2014)

- Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) 2008/98/EG vom 19.11.2008 in deutsches Recht
- Umfassende Modernisierung des bestehenden deutschen Abfallrechts
- Konsequente Ausrichtung der Abfallwirtschaft auf Abfallvermeidung und Recycling (5-stufige Abfallhierarchie)
- Wichtiger energiepolitischer Beitrag zur Fortentwicklung der Kreislaufwirtschaft, zur Steigerung der Ressourceneffizienz und zum Umwelt- und Klimaschutz
- Präzisierung der Aufgabenteilung zwischen Kommunen und Privatwirtschaft in der Entsorgung (Rechts- und Planungssicherheit)

Die wesentlichsten Neuerungen des KrWG

- Geänderter Anwendungsbereich (§ 2)
- Modifizierter Abfallbegriff (§ 3)
- Neue Begriffsbestimmungen: u.a. Verwertung, Beseitigung, Ende der Abfalleigenschaft, Nebenprodukt (§§ 3 - 5)
- Getrenntsammlungspflicht ab 2015 für Bioabfälle (§ 11 Abs.1), Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle (§ 14 Abs. 1)
- Einführung von verbindlichen Recyclingquoten für Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Bau- und Abbruchabfälle (§ 14 Abs. 2, 3)
- Neuordnung von Anzeige- und Erlaubnispflichten für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (§§ 53 ff.)
- Änderungen der Bedingungen für die gewerbliche Sammlung von werthaltigen Abfällen (§§ 17 ff.)
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die "einheitliche Wertstofftonne" (§ 10 Abs. 1 Nr. 3, § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 25 Abs. 2 Nr. 3)
- Gesetzliche Konkretisierung der Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben und Schaffung einer umfassenden Verordnungsermächtigung (§§ 56 f.)

Neuer Anwendungsbereich des KrWG

Der Katalog der für das deutsche Abfallrecht bedeutsamen Begriffsbestimmungen wird in Übernahme der neuen EU-rechtlichen Definitionen erheblich erweitert und neu aufeinander abgestimmt. Die EU-rechtlichen Definitionen werden „eins zu eins“ übernommen.

In diesem Zusammenhang wird auch der Abfallbegriff in Übernahme der EU-rechtlichen Vorgaben auf alle „Stoffe und Gegenstände“ erweitert. Durch eine spezifische Regelung für den Geltungsbereich des Gesetzes (§ 2) wird jedoch sichergestellt, dass das Abfallrecht – wie bisher – nur auf bewegliche Sachen Anwendung findet. Darüber hinaus wird der Abfallbegriff durch die Neuregelungen zur Abgrenzung zwischen Abfall und Nebenprodukt (§ 4) sowie zum Ende der Abfalleigenschaft (§ 5) präzisiert.

Abfallbegriff

Abfallbegriff = Zentrales Steuerungselement der Abfallwirtschaft

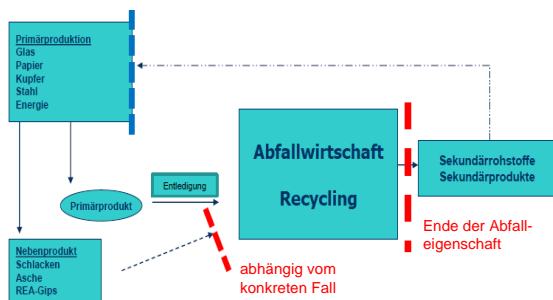
Nach § 3 Abs. 1 KrWG: Alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss

Beispiele:

- Altfahrzeug auf eigenem Grundstück
- ehemalige Betonbahnschwellen als Zaunpfahl, Maschinenbeschwerung oder Befestigungsstein
- Kompressor aus Altkühlschrank
- „alter Mantel“ (Alttextilien)
- „wertvolles“ Altpapier
- Gülle und Fäkalien fallen grundsätzlich unter die Abfalldefinition in § 3 KrWG; jedoch Ausnahme vom Anwendungsbereich des KrWG für Gülle (Anwendungsausschluss gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 KrWG, aber wiederum nicht für tierische Nebenprodukte, die zur Verbrennung, Lagerung auf einer Deponie oder Verwendung in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage bestimmt sind)

Abgrenzung Abfall / Produkt

§ 4 KrWG – Nebenprodukte; § 5 KrWG – Ende der Abfalleigenschaft



Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft

allgemein:

- Aussagen zur Qualität des bei dem Verwertungsverfahren zugeführten Abfalls
- Aussagen zu Behandlungsverfahren und –techniken
- Aussagen zum Qualitätsmanagement und zur Selbstüberwachung

spezifisch:

- Verwendung des Stoffes für einen spezifischen Zweck
- Vorhandensein eines Marktes oder einer Nachfrage
- Erfüllung technischer Anforderungen für den spezifischen Zweck
- Erfüllung bestehender Rechtsvorschriften und Normen für das Erzeugnis
- Keine insgesamt schädlichen Umwelt- und Gesundheitsfolgen durch Verwendung des Stoffes

Anmerkung: In Brüssel ist das Abfallende für Schrott (Eisen, Stahl, Aluminium) durch, für Glas ist der Entwurf durch, für Kupfer und Papier gab es noch keine Mehrheit

Neue Abfallhierarchie

alte Abfallhierarchie



neue Abfallhierarchie



Neue Abfallhierarchie

Grundsatz: **Flexible Ausgestaltung** der Hierarchie !

Das heißt z.B.: **Grundsätzlich** keine Gleichrangigkeit mehr für stoffliche und energetische Verwertung, aber **ausnahmsweise** Annahme der Gleichrangigkeit der energetischen Verwertung bei **Heizwert ≥ 11.000 kJ/kg** („Gegenbeweis“ möglich)

§ 8 Abs. 3 Satz 2 KrWG: Prüfvorbehalt bis 31.12.2016

Frage der Europarechtskonformität

Neue Abfallhierarchie

Folgen der geänderten Abfallhierarchie:

- **Keine „Gleichrangigkeit“** mehr für stoffliche und energetische Verwertung
- **Aber Flexible Ausgestaltung der Hierarchie:**
 - keine allgemeine Regel („general rule“)
 - Leitprinzip („guiding principle“)
 - Auswahl der besten Option aus Sicht des Umweltschutzes
- **Berücksichtigung neben den ökologischen Auswirkungen auch von technischen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen**
- **Konsequente Ausrichtung der Kreislaufwirtschaft auf die Abfallvermeidung und das Recycling**

Kreislaufwirtschaft für Bioabfälle und Klärschlämme (KrWG § 11 Abs. 1)

- (1) Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Absatz 2 bis 4 und § 8 Absatz 1 erforderlich ist, sind Bioabfälle, die einer Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 unterliegen, spätestens ab dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln.

Damit wird die Grundlage für die „Biotonne“ geschaffen, soweit nicht § 17 Abs. 1 dagegen spricht.

- (2) Abweichend von § 7 Absatz 2 und § 15 Absatz 1 sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet, diese Abfälle den nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.

Gewerbliche Sammlung: Neuregelung im KrWG

§ 3 Abs. 18 KrWG: Begriffsbestimmung „gewerbliche Sammlung“

„Eine gewerbliche Sammlung von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sammlung, die zum Zweck der **Einnahmeerzielung** erfolgt. Die Durchführung der Sammeltätigkeit auf Grundlage **vertraglicher Bindungen** zwischen dem Sammler und der privaten Haushaltung in **dauerhaften Strukturen** steht einer gewerblichen Sammlung nicht entgegen.“

Gewerbliche Sammlung: Neuregelung im KrWG

§ 17 Abs. 3 KrWG: Konkretisierung der „**überwiegenden öffentlichen Interessen**“

„Überwiegende öffentliche Interessen ... stehen einer gewerblichen Sammlung entgegen, wenn die Sammlung in ihrer konkreten Ausgestaltung, auch im Zusammenwirken mit anderen Sammlungen, die **Funktionsfähigkeit** des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, des von diesem beauftragten Dritten oder des auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 eingerichteten Rücknahmesystems **gefährdet**...“

→

P · R · O · T · E · K · U · M[®]

13

Gewerbliche Sammlung: Neuregelung im KrWG

§ 17 Abs. 3 KrWG:

→

„Eine wesentliche Beeinträchtigung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers **ist insbesondere** anzunehmen, wenn durch die gewerbliche Sammlung ...“

1. Abfälle erfasst werden, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder der von diesem beauftragte Dritte eine **haushaltsnahe** oder sonstige **hochwertige** getrennte Erfassung und Verwertung der Abfälle durchführt
2. die Stabilität der Gebühren gefährdet wird oder
3. die diskriminierungsfreie und transparente Vergabe von Entsorgungsleistungen im Wettbewerb erheblich erschwert oder unterlaufen wird. “

P · R · O · T · E · K · U · M[®]

14

Gewerbliche Sammlung: Neuregelung im KrWG

§ 17 Abs. 3 KrWG:

→

“Eine **Gefährdung der Funktionsfähigkeit** des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder des von diesem beauftragten Dritten ist anzunehmen, **wenn** die Erfüllung der nach § 20 bestehenden Entsorgungspflichten zu wirtschaftlich **ausgewogenen Bedingungen** **verhindert** oder die **Planungssicherheit und Organisationsverantwortung** **wesentlich beeinträchtigt** wird. “

P · R · O · T · E · K · U · M[®]

15

Ergebnis des Vermittlungsverfahrens (ausgehend vom früheren Entwurf des KrWG)

§ 17 Abs. 3 Satz 4, 5 und 6 KrWG:

"Satz 3 Nummer 1 und 2 gilt nicht, wenn die vom gewerblichen Sammler angebotene Sammlung und Verwertung der Abfälle **wesentlich leistungsfähiger** ist als die von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder dem von ihm beauftragten Dritten bereits angebotene oder konkret geplante Leistung."

Ergebnis des Vermittlungsverfahrens (ausgehend vom früheren Entwurf des KrWG)

§ 17 Absatz 3 Satz 4, 5 und 6 -neu- KrWG:

„Bei der **Beurteilung der Leistungsfähigkeit** sind sowohl die in Bezug auf die Ziele der Kreislaufwirtschaft zu beurteilenden Kriterien der **Qualität** und der **Effizienz**, des **Umfangs** und der **Dauer** der Erfassung und Verwertung der Abfälle als auch die aus Sicht aller privaten Haushalte im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu beurteilende **gemeinwohlorientierte Servicegerechtigkeit** der Leistung zugrunde zu legen.

Leistungen, die über die unmittelbare **Sammel- und Verwertungsleistung** hinausgehen, insbesondere **Entgeltzahlungen**, sind bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit **nicht zu berücksichtigen**."

„Wesentlich höhere Leistungsfähigkeit“

- **Begründung Vermittlungsausschuss:** „ messbare und gewichtige Leistungsvorteile „
- **Darlegungs- und Beweislast** für wesentlich höhere Leistungsfähigkeit trägt nach der Begründung des Vermittlungsausschusses der private Anbieter
- **„Gemeinwohlorientierte Servicegerechtigkeit“:** Dienstleistungsniveau aus dem Blick „aller privater Haushalte“ im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgers (kein „Rosinenpicken“ in ertragreichen Siedlungsgebieten)
- **Entgeltzahlungen** des privaten Entsorgers für den Abfall begründen keine wesentlich höhere Leistungsfähigkeit
- **Protokollerklärung der Bundesregierung:** Hinweis auf EU-rechtlich gebotene Stärkung des Wettbewerbs und eine Verbesserung der Qualität und Quantität des Recyclings

Gewerbliche Sammlung - Anzeigeverfahren - § 18 KrWG

- für gewerbliche Sammlung in § 18 KrWG (3-Monatsfrist)
- Anzeige muss Angaben über Art, Umfang, Zeitraum der Sammlung, etc. enthalten (§ 18 Abs. 2) → **Stichwort: Formblätter** - nicht zwingend (kein Formzwang), empfohlen, nicht vollständige Ausfüllung möglich
- Beteiligung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers: Möglichkeit zur Stellungnahme (§ 18 Abs. 4)
- Sammlung kann - „soweit erforderlich“ - von Bedingungen oder Auflagen abhängig gemacht oder befristet werden (§ 18 Abs. 5)

Gewerbliche Sammlung - Anzeigeverfahren - § 18 KrWG

- Behörde kann Mindestzeitraum von bis zu 3 Jahren festlegen
 - Ermessensnorm; Ersatzanspruch des Entsorgungsträgers bei vorzeitiger Einstellung; Absicherung durch Sicherheitsleistung möglich
- **Übergangsregelung in § 18 Abs. 7:**
„Soweit eine gewerbliche Sammlung, die **zum Zeitpunkt des Inkrafttretens** dieses Gesetzes bereits durchgeführt wurde, die **Funktionsfähigkeit** des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, des von diesem beauftragten Dritten oder des auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 eingerichteten Rücknahmesystems **bislang nicht gefährdet** hat, ist bei Anordnungen nach Absatz 5 oder 6 der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere ein **schutzwürdiges Vertrauen des Trägers der Sammlung auf ihre weitere Durchführung**, zu beachten.“

Gesetzliche Grundlage für die „einheitliche Wertstofftonne“



- KrWG § 10 Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft
- (1) Die **Bundesregierung wird ermächtigt**, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 68) ... , insbesondere zur Sicherung der schadlosen Verwertung, erforderlich ist, ...
3. **Anforderungen an das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln und Einsammeln von Abfällen durch Hol- und Bringsysteme**, jeweils auch in einer **einheitlichen Wertstofftonne** gemeinsam mit gleichartigen Erzeugnissen oder mit auf dem gleichen Wege zu verwertenden Erzeugnissen, ... , festzulegen, ...
- § 17 Abs. 2 Nr. 1 Abweichung von der Überlassungspflicht
 - § 25 Abs. 2 Nr. 3 Verordnungsermächtigung im Rahmen der
 - **Produktverantwortung**
 - **Noch keine Festlegung auf kommunale oder private Trägerschaft**
 - **(Thesenpapier des BMU vom 18.07.2012, Ziel: Wertstoffgesetz; Zeitpunkt: offen)**

Wertstofftonne soll Verwertungspotentiale erschließen

Die "Fortentwicklung der Verpackungsverordnung zu einer Wertstoffverordnung" und die "Einführung einer Wertstofftonne" gehören zu den zentralen abfallwirtschaftlichen Projekten der Bundesregierung. Danach sollen Haushalte künftig Verpackungen und sonstige Abfälle aus den gleichen Materialien, also beispielsweise aus Plastik oder Metall, in einer einheitlichen Wertstofftonne entsorgen können. Damit können Wertstoffe, die gegenwärtig noch vermischt im Restmüll entsorgt werden, einer hochwertigen stofflichen Verwertung zugeführt werden. Die Miterfassung von sog. "stoffgleichen" Nichtverpackungsabfällen (Kunststoffe, Metalle) in einer Wertstofftonne lässt einen Zuwachs der getrennt erfassten Menge von ca. 7 kg pro Einwohner/Jahr erwarten, was ca. 570.000 t pro Jahr entspricht. Sog. „nicht-stoffgleiche“ Nichtverpackungen (Elektro- und Elektronikgeräte, Batterien, Holz, Gummi, Textilien) sollen hingegen grundsätzlich nicht einbezogen d.h. weiterhin separat erfasst werden.

Förderung des Recyclings und der sonstigen stofflichen Verwertung (KrWG § 14 Abs. 3)

(3) Die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige stoffliche Verwertung von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen mit Ausnahme von in der Natur vorkommenden Materialien, die in der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung mit dem Abfallschlüssel 17 05 04 gekennzeichnet sind, sollen spätestens ab dem 1. Januar 2020 mindestens 70 Gewichtsprozent betragen. Die sonstige stoffliche Verwertung nach Satz 1 schließt die Verfüllung, bei der Abfälle als Ersatz für andere Materialien genutzt werden, ein.

Die Bundesregierung überprüft diese Zielvorgabe vor dem Hintergrund der bauwirtschaftlichen Entwicklung und der Rahmenbedingungen für die Verwertung von Bauabfällen bis zum 31. Dezember 2016.

Aufstellung von Abfallvermeidungsprogrammen

In § 33 wird eine neue Informationspflicht für Bund und Länder eingeführt. Danach ist zunächst der Bund verpflichtet, unter Beteiligung der Länder ein Abfallvermeidungsprogramm aufzustellen und gemäß § 33 Absatz 5 Satz 2 die Öffentlichkeit bei dessen Aufstellung oder Änderung entsprechend § 32 Absatz 1 bis 4 zu beteiligen. Beteiligen sich Länder nicht an dem Bundesprogramm, sind sie zur eigenständigen Erstellung eines Landesprogramms verpflichtet und müssen die Öffentlichkeit in gleicher Weise wie der Bund beteiligen. Insoweit kann auf die Ausführungen zum Abfallwirtschaftsplan verwiesen werden. Die neue Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 29 und 31 AbfRRL in deutsches Recht. Die Neuschaffung dieser Informationspflicht ist daher ohne Alternative.

Die Abfallvermeidungsprogramme sind erstmals zum 12. Dezember 2013 zu erstellen, alle sechs Jahre auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben.

Vollzugshinweise zu den §§ 53 bis 55 des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

§ 53 Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen

Die bisherige Rechtslage verlangte eine Genehmigungspflicht für das Einsammeln und Befördern von

- Abfällen zur Beseitigung (§ 49 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG)
- gefährlichen Abfällen zur Verwertung (§ 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 TgV)

Neu ist nach §§ 53, 54 KrWG:

Erlaubnispflicht für Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen (§ 54 Abs. 1 KrWG)

Anzeigepflicht für Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von nicht gefährlichen Abfällen (§ 53 Abs. 1 KrWG)

Nach Übergangsvorschrift des § 72 Abs. 4 KrWG wird die Anzeige- und Erlaubnispflicht um zwei Jahre bis zum 01.06.2014 aufgeschoben. Das gilt jedoch nur für die Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen.

P · R · O · T · E · K · U · M[®]

25

Weitergültigkeit der Transportgenehmigung nach § 49 KrW-/AbfG

Nach Übergangsvorschrift § 72 Abs. 5 KrWG gilt eine Transportgenehmigung nach § 49 Abs. 1 des alten KrW-/AbfG bis zum Ende ihrer Befristung als Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 des KrWG fort. Beachte: zukünftig Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV)

Weitergültigkeit der Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte nach § 50 KrW-/AbfG

Nach Übergangsvorschrift § 72 Abs. 5 KrWG gilt eine Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte nach § 50 Abs. 1 des alten KrW-/AbfG bis zum Ende ihrer Befristung als Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 des KrWG fort.

Erweiterung der Anzeigepflicht nach § 53 Abs. 1 KrWG

Gewerbsmäßig tätige Sammler und Beförderer sowie alle Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen müssen zukünftig ihre Tätigkeit nach § 54 Abs. 1 KrWG anzeigen. Dazu gehören auch die nach § 54 Abs. 3 nicht erlaubnispflichtigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sowie die nach § 54 Abs. 3 Nr. 1 nicht erlaubnispflichtigen Entsorgungsfachbetriebe.

Beachte auch: **Altfahrzeuge, Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Altbatterien**

P · R · O · T · E · K · U · M[®]

26

Anforderungen an Zuverlässigkeit sowie Sach- und Fachkunde nach § 53 Abs. 1 Satz 2 und § 54 Abs. 1 Satz 2 KrWG

Nach § 53 Abs. 1 Satz 2 und § 54 Abs. 1 Satz 2 KrWG ist die Zuverlässigkeit ein allgemeines Kriterium für Betriebsinhaber und Leitungspersonal von Betrieben, die Abfälle sammeln, befördern, handeln oder makeln. Hier gibt der § 8 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV) eine Orientierungshilfe. Die Forderung der Teilnahme an Fachkurselehrgänge erweitert sich für die Sammler und Beförderer nicht gefährlicher Abfälle, sollte jedoch erst nach einer angemessenen Übergangsfrist für die Absolvierung dieser Lehrgänge verlangt werden.

Anzeige- und Erlaubnispflicht bzw. A-Schild-Pflicht für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

Für das Sammeln und Befördern von Abfällen durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gelten die Begriffsbestimmungen nach § 3 Abs. 12 bzw. 13 KrWG und somit **keine** Anzeige- und Erlaubnispflicht, jedoch bedarf das Handeln und Makeln nach § 54 nicht der Erlaubnispflicht sondern nur einer Anzeigepflicht nach § 53 KrWG. Die Anzeige- und Erlaubnispflicht nach KrWG gilt jedoch in vollem Umfang für beauftragte Dritte. Das Gleiche gilt auch für das Führen des sogenannten A-Schildes am Fahrzeug.

P · R · O · T · E · K · U · M[®]

27

Anzeige- und Erlaubnispflicht bzw. A-Schild-Pflicht für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

Entsorgungsfachbetriebe bedürfen für das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen, soweit sie für die jeweilige Tätigkeit zertifiziert sind, nach § 54 Abs. 3 keine Erlaubnis, auch wenn sie gefährliche Abfälle sammeln. Sie haben jedoch nach § 53 die Pflicht der Anzeige dieser Tätigkeit.

Soweit Entsorgungsfachbetriebe Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern, müssen sie ein entsprechendes A-Schild nach § 55 KrWG führen.

Kennzeichnungspflicht für Fahrzeuge (A-Schild) für alle Transporte von Abfällen



Nach § 55 gilt die Kennzeichnungspflicht für alle Transporte von Abfällen, ausgenommen Sammler und Beförderer, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Abfälle sammeln und befördern (Z.B. Dienstleister, Handwerker, die im Rahmen ihrer Leistungen anfallende eigene Abfälle oder Abfälle ihrer Kunden befördern (weitere Ausnahmen ggf. durch Verordnung).

Einklappen des A-Schildes bei Leerfahrten nicht vergessen!

Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben

KrWG §§ 56: Die Vorschrift normiert die zentralen Regelungen für die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben. In Weiterentwicklung der bisherigen Regelung des § 52 KrWG-/AbfG wird dabei sowohl der zentrale Qualitätsbegriff „Entsorgungsfachbetrieb“ mit seinen Anforderungen als auch das Zertifizierungssystem mit seinen Trägern „technische Überwachungsorganisation“ und „Entsorgergemeinschaft“ nunmehr durch das Gesetz selbst definiert. Mit der gesetzlichen Regelung wird das Leitbild des Entsorgungsfachbetriebes stärker hervorgehoben und präziser konturiert. Die wichtige Funktion des Entsorgungsfachbetriebes im Zusammenhang mit der Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen bildet damit auch für die künftige Rechtsetzung durch Verordnungen eine wichtige Leitlinie. Die Verordnungsermächtigung schafft die Grundlage für eine neue Entsorgungsfachbetriebeverordnung (§ 57).

Konsequenzen für Entsorgungsfachbetriebe

"Durchgriffsrecht" gem. § 56 Abs. 8 Satz 2 KrWG

"Entfallen die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats, hat die technische Überwachungsorganisation oder die Entsorgungsgemeinschaft dem Betrieb das von ihr erteilte Zertifikat und die Berechtigung zum Führen des Gütezeichens zu entziehen sowie den Betrieb aufzufordern, das Zertifikat zurückzugeben und das Gütezeichen nicht weiter zu führen. Kommt der Betrieb dieser Aufforderung innerhalb einer von der technischen Überwachungsorganisation oder Entsorgungsgemeinschaft gesetzten Frist nicht nach, kann die zuständige Behörde dem Betrieb das erteilte Zertifikat und die Berechtigung zum Führen des Gütezeichens entziehen sowie die sonstige weitere Verwendung der Bezeichnung „Entsorgungsfachbetrieb" untersagen."

Weitere Änderungen sind zu erwarten!

P · R · O · T · E · K · U · M[®]

31

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

Abschnitt Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

§ 62 Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für Rohrleitungsanlagen, die
1. den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten,
 2. Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind oder
 3. Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen. ...
- (2) Anlagen im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

P · R · O · T · E · K · U · M[®]

32

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

Abschnitt Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(3) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieses Abschnitts sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

P · R · O · T · E · K · U · M[®]

33

Die neue Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Entwurfsstand: 31.08.2012

Was sind wassergefährdende Stoffe ?

Wassergefährdende Stoffe im Sinne der AwSV sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen und die nach der Maßgabe des Kapitel 2 der AwSV als wassergefährdend gelten.

z.B. Heizöl, Altöl, Natriumlauge, Salzsäure, Benzol, Gülle, Jauche

Die neue Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Entwurfsstand: 31.08.2012

Was sind wassergefährdende Stoffe ?

- **Wassergefährdende Stoffe** werden in drei Wassergefährdungsklassen eingeteilt:
- WGK 1: schwach wassergefährdend
- WGK 2: deutlich wassergefährdend
- WGK 3: stark wassergefährdend
- Die Einstufung von Stoffen erfolgte bislang über die Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) vom 27.07.2005; künftig über Kap. 2 AwSV

Die neue Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Entwurfsstand: 31.08.2012

Was sind wassergefährdende Stoffe ?

Als nicht wassergefährdend gelten Stoffe und Gemische,

- die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie als Lebensmittel aufgenommen werden
- die zur Tierfütterung bestimmt sind, mit Ausnahme von Siliergut und Silage, soweit bei diesen Silagesickersaft anfallen kann

Die neue Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Entwurfsstand: 31.08.2012

Anlagenbezug der AwSV

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind

•Selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen verwendet werden

•Rohrleitungsanlagen nach § 62 I 2 WHG

P · R · O · T · E · K · U · M[®]

37

Die neue Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Entwurfsstand: 31.08.2012

Was soll mit der AwSV erreicht werden ?

1. Dichtigkeit der Anlage

Sichere Umschließung der wassergefährdenden Stoffe für den bestimmungsgemäßen Betrieb

2. Rückhaltegebot

Leckagen müssen erkennbar sein; Auffangeinrichtungen für den Störfall

3. Kontrolle

Überwachung der Anlage durch den Betreiber; Montage und Wartung durch Fachbetriebe; Überprüfung der Anlagen durch Sachverständige

4. Alarmplan – Begrenzung von Schadensfolgen

Zukünftig zur Bundesgesetzgebung wie das WHG, damit Ablösung von 16 Wassergesetzen und den entsprechenden „Länder-AwSV“

P · R · O · T · E · K · U · M[®]

38
